



Wolfgang Sobotka

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Nationalrat  
Der Präsident

Wien, 16. August 2018  
GZ.11020.0040/9-L1.1/2018

### **ANFRAGEBEANTWORTUNG**

Der Abgeordnete zum Nationalrat Rudolf Plessl hat am 5. Juli 2018 unter der Zahl 12/JPR an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „legistische Entstehung einer Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz, grundsätzlich ausgelöst durch die Regierungsvorlage 15 d.B., Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden“ gestellt.

Diese Anfrage beantworte ich, nach den mir vorliegenden Informationen, wie folgt:

Wie in der Begründung der vorliegenden schriftlichen Anfrage ausgeführt, kam es bei der Beschlussfassung über die Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden (15. d.B.) in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Werner Herbert, Werner Amon, MBA (AA-13) am 20. April 2018 (21. Sitzung des NR) zu einer Verdoppelung der Inkrafttretens-Bestimmung des § 53 Abs. 5 SPG mit verschiedenen Zeitpunkten.

In der 36. Sitzung des Nationalrates am 5. Juli 2018 wurde im Rahmen der Beschlussfassung über Tagesordnungspunkt 7, Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten (209 d.B.) über die Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (194 d.B.) das Zitat „§ 53 Abs. 5“ aus § 94 Abs. 44 SPG gestrichen, womit klar gestellt wurde, dass § 53 Abs. 5 SPG mit 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist.

**Frage 1:**

Aus der Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden (15. d.B.):

*„15. Dem § 94 werden folgende Abs. 43 und 44 angefügt:*

*„(43) Die § 25 Abs. 1, § 53a Abs. 6, § 54 Abs. 4b, § 57 Abs. 2a und 3, § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 2, § 92a Abs. 1 und 1a und § 91c Abs. 1 sowie das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.*

*(44) Die §§ 53 Abs. 5, 84 Abs. 1 und 93a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 1. März 2019 in Kraft.“*

**Frage 2:**

Aus dem Abänderungsantrag (AA-13) der Abgeordneten Werner Herbert, Werner Amon, MBA, Kolleginnen und Kollegen:

*„79. Dem § 94 werden folgende Abs. 43 und 44 angefügt:*

*„(43) Die §§ 7 Abs. 4, 13a Abs. 2 bis 4, 25 Abs. 1, 35a Abs. 5, die Überschrift des 4. Teils, die §§ 51, 52, 53 Abs. 1, 2, 3a, 4 und 5, 53a Abs. 2, 5, 5a und 6 samt Überschrift, 53b, 54 Abs. 4b, 5, 6 und 7, 54b Abs. 1 und 3, 55 Abs. 4, 55a Abs. 4, 55b Abs. 1, 56 Abs. 1, 3 und 5, 57, 58, 58a, 58b Abs. 1, 58c, 58d Abs. 1, 58e samt Überschrift, 59 Abs. 1 und 3 samt Überschrift, 60 Abs. 2, 61, 63 samt Überschrift, 64 Abs. 2, 65 Abs. 2 und 6, 67, 68 samt Überschrift, 69 Abs. 2, 70 samt Überschrift, 71 Abs. 5, 73 Abs. 1 Z 5, 75 Abs. 1 und 2, 76, 80, 90, 91 c Abs. 1 und 2, 91 d Abs. 3, 92a Abs. 1 und 1a sowie die Einträge im Inhaltsverzeichnis zum 4. Teil und zu den §§ 53a, 58e, 59, 63, 68 und 70 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXJ2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 56 Abs. 2, 59 Abs. 2 und 65 Abs. 5 außer Kraft.*

*(44) Die §§ 53 Abs. 5, 84 Abs. 1 und 93a samt Überschrift sowie der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 93a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. Xx/2018 treten mit 1. März 2019 in Kraft.“*

**Frage 3:**

Die Ausfertigung der vom Nationalrat gefassten (Gesetzes-)Beschlüsse („Beschlussausfertigung“) liegt im Verantwortungsbereich des Nationalratsdienstes der Parlamentsdirektion, dabei werden auch die in 2. Lesung beschlossenen Abänderungsanträge (technisch) eingearbeitet. Eine Prüfung von Abänderungsanträgen findet hinsichtlich der Formalkriterien (zB. ausreichende Unterstützung, ordnungsgemäße Hinterlegung der Anträge am Präsidium, ordnungsgemäße Einbringung durch eine/n der Antragsteller/in, inhaltlicher Zusammenhang mit dem in Verhandlung stehenden Gegenstand, Genehmigung des Amtlichen Protokolls, etc.) statt. Die damit befassten Juristinnen und Juristen des Nationalratsdienstes der Parlamentsdirektion zeichnen sich durch ihr Spezialwissen hinsichtlich dieser Formalerfordernisse im Speziellen sowie des Verfahrensrechts im Allgemeinen aus. Hinzuweisen ist, dass die inhaltliche Verantwortlichkeit für Gesetzentwürfe im Bereich der Bundesministerien und bei Abänderungsanträgen im Bereich der jeweiligen Einbringer liegt.

Sofern bei der Formalprüfung auch inhaltliche Ungereimtheiten auffallen, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdirektion angewiesen, die Klubs noch vor der Abstimmung darüber zu informieren. Im gegenständlichen Fall handelte es sich um einen gesamtändernden Abänderungsantrag, der den ursprünglichen Gesetzesentwurf komplett ersetzt hat. Abstimmungs- und beschlusstechnisch ist daher keine Detailprüfung der betroffenen einzelnen Gesetzesstellen vorzunehmen gewesen.

Nach erfolgter Abstimmung im Nationalrat erfolgt ohne Verzug die Ausfertigung der gefassten Beschlüsse an den Bundesrat.

**Frage 4:**


Der angesprochene Fall aus dem Jahr 2017 ist mit dem aktuellen Fall nicht vergleichbar, da die Ausfertigung des Beschlusses zur Regierungsvorlage 15 d.B. im April 2018 (vgl. Beschluss des Nationalrates, BGBl. I NR. 29/2018) völlig korrekt, entsprechend den Beschlüssen des Bundesgesetzgebers, durch die Parlamentsdirektion erfolgt ist.

**Fragen 5 - 7:**

Es wird auf die in der Einleitung erläuterte Novellierung des § 94 Abs. 44 SPG verwiesen.

**Frage 8:**

Die Geschäftsordnung kennt derzeit als einzige Frist für Einbringung eines Abänderungsantrages den Schluss der Debatte – also unter Umständen unmittelbar vor Eingang in den Abstimmungsvorgang.



Wolfgang Sobotka

